

SATZUNG

zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschütz
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntmachung

(-Bekanntmachungssatzung-)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz am 12. Dezember 2024 in öffentlicher Sitzung folgende 2. Änderungssatzungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschütz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Doberschütz auf der Internetseite der Gemeinde Doberschütz (www.doberschuetz.de). Dies stellt die authentische Form da.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der elektronischen Ausgabe auf der Internetseite der Gemeinde Doberschütz. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung sodann als vollzogen.

2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Soweit die Bekanntmachung nach besonderen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 4 BauGB, in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht ausschließlich zulässig ist, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt mit dem Namen „Muldespiegel und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg sowie der Gemeinden Doberschütz, Jesewitz und Zscheplin“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des in Satz 1 genannten Amtsblattes vollzogen.

3. Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Jedermann kann unentgeltlich Ausdrucke des elektronischen Amtsblattes der Gemeinde Doberschütz, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in der Gemeindeverwaltung auf die Publikation zugreifen. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Doberschütz, den 12.12.2024

Schmidt
Bürgermeister

